

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen erfüllt, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Erste Juristische Staatsprüfung oder einen gleichgestellten juristischen Hochschulabschluss erworben hat. Hat ein Bewerber diesen Abschluss nicht mit einer Note von mindestens „befriedigend“ erreicht, werden seine Eignung und Neigung im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit dem zuständigen Studiendekan der Fakultät oder einer von diesem beauftragten Person geklärt.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K) oder das Planspiel (PS).
- (2) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind:

1. fundierte wissenschaftliche Ergänzung der vorhandenen rechtswissenschaftlichen Qualifikation im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, vor allem durch eine hinreichend breite Grundlagenausbildung in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie Vermittlung entsprechender Methoden und Kenntnisse,
2. Vermittlung weiterer spezieller fachlicher Kompetenzen zur zusätzlichen Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden, vor allem durch Vertiefungen im Bereich des Wirtschaftsrechts, durch Wahlmöglichkeiten in Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche Spezialisierungen und durch Vermittlung sozialer und anderer Schlüsselkompetenzen,
3. Befähigung zu interdisziplinärer Analyse der Schnittstellen zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule (63 LP):

- Modul 1 Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik, 6 LP (Pflichtmodul)
 - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
 - Buchführung
- Modul 2 Mathematik und Statistik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften, 15 LP (Pflichtmodul)
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Statistik
- Modul 3 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, 6 LP (Pflichtmodul)
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Modul 4 Schlüsselkompetenzen, 6 LP (Pflichtmodul)
 - Aus den folgenden vier Angeboten sind zwei zu wählen:*
 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen
 - Gruppen- und Projektarbeit
 - Moderation/Präsentation
 - Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation
- Modul 5 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 9 LP (Pflichtmodul)
 - Aus den folgenden vier Angeboten sind drei zu wählen:*
 - Grundlagen der Produktionswirtschaft
 - Grundlagen des Marketing
 - Kosten- und Erlösrechnung
 - Steuerplanung I
- Modul 6 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II, 9 LP (Pflichtmodul)
 - Grundlagen der Finanzierung
 - Investitionsrechnung
 - Jahresabschluss
- Modul 7 Allgemeine Volkswirtschaftslehre I, 6 LP (Pflichtmodul)
 - Mikroökonomie
- Modul 8 Allgemeine Volkswirtschaftslehre II, 6 LP (Pflichtmodul)
 - Makroökonomie

2. Vertiefungsmodule (27 LP):

- Modul 9 Rechtswissenschaftliche Vertiefung, 12 LP (Pflichtmodul)
 - Insgesamt sind aus den neun Angeboten vier Angebote zu wählen, dabei aus den Angeboten 1. bis 4. mindestens ein und maximal zwei Angebote:*
 - 1. Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht
 - 2. Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien
 - 3. Recht der Bankwirtschaft
 - 4. Recht und Technik
 - 5. Öffentliches Wirtschaftsrecht
 - 6. Gewerblicher Rechtsschutz
 - 7. Wettbewerbsrecht
 - 8. Energiepolitik und -recht
 - 9. Recht der Information und Kommunikation I
- Modul 10 Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung, 9 LP (Pflichtmodul)
 - Strategisches Management
 - Recht der Information und Kommunikation II
 - Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel
 - Anstelle des Wirtschaftswissenschaftlichen Planspiels kann eines der beiden folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Angebote (1. oder 2.) gewählt werden:*
 - 1. Management und Führung in Organisationen
 - 2. Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung
- Modul 11 Interdisziplinäres wirtschafts-/rechtswissenschaftliches Seminar, 6 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

- Modul 12 Master-Arbeit

30 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7**Inhalte des Studiums**

(1) Der Studiengang folgt einem Drei Säulen-Modell. In Säule I (wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen) wird auf die profilbildenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät zurückgegriffen. Säule II (wirtschaftsnahe rechtswissenschaftliche Vertiefung) enthält auf die bereits vorhandenen juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zugeschnittene ergänzende Lehrveranstaltungen. In Säule III werden, vor allem im Rahmen von interdisziplinären Seminaren und der Masterarbeit, Schnittstellen von Recht und Wirtschaft weiter vertieft.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3**Durchführung des Studiums****§ 8****Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9**Prüfungen**

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10**Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 11****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2007/2008 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2007.

Chemnitz, den 22. August 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand (workload) Leistungspunkte Gesamt
Basismodule: Modul 1: Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur Buchführung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur				180 AS / 6 LP
Modul 2: Mathematik und Statistik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Mathematik I 150 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur Statistik 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL: Klausur	Mathematik II 120 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PVL: Aufgabenkomplexe PL: Klausur			450 AS / 15 LP
Modul 3: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur				180 AS / 6 LP
Modul 4: Schlüsselkompetenzen (Auswahl 2 aus 4 Angeboten)	Sozialwissenschaftliche Grundlagen 90 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur	Gruppen- und Projektarbeit 90 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: mündliche Präsentation und Reflexionsarbeit			180 AS / 6 LP

**Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

<p>Modul 5: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Auswahl 3 aus 4 Angeboten)</p>	<p>Moderation/Präsentation 90 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: mündliche Moderation/Präsentation und Reflexionsbericht</p>	<p>Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation 90 AS 3 LVS (V1/S0/Ü2) PL: Klausur</p> <p>Grundlagen der Produktionswirtschaft 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Grundlagen des Marketing 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Kosten- und Erlösrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Steuerplanung I 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p>			<p>270 AS / 9 LP</p>
<p>Modul 6: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II</p>			<p>Grundlagen der Finanzierung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Investitionsrechnung 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Jahresabschluss 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p>		<p>270 AS / 9 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Modul 7: Allgemeine Volkswirtschaftslehre I		Mikroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL: Klausur		180 AS / 6 LP
Modul 8: Allgemeine Volkswirtschaftslehre II			Makroökonomie 180 AS 6 LVS (V4/S0/Ü2) PL: Klausur	180 AS / 6 LP
Vertiefungsmodule:				
Modul 9: Rechtswissenschaftliche Vertiefung (Auswahl von 4 Angeboten, dabei mindestens ein und maximal zwei Angebote im ersten Semester)	<p>Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht 90 AS 3 LVS PL: Klausur</p> <p>Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien 90 AS 1 LVS (V1/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Recht der Bankwirtschaft 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Recht und Technik 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p>	<p>Öffentliches Wirtschaftsrecht 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Recht des geistigen Eigentums 90 AS 2 LVS (V1/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Wettbewerbsrecht 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Energiepolitik und –recht 90 AS 1 LVS (V1/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>Recht der Information und Kommunikation I 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p>		360 AS / 12 LP
Modul 10: Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung			Strategisches Management 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur	270 AS / 9 LP

Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

			Recht der Information und Kommunikation II 90 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL: Klausur Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel 90 AS 3 LVS (V0/S0/PS3) PL: Planspiel Anstelle des Planspiels kann eines der folgenden Angebote gewählt werden: Management und Führung in Organisationen 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL: Klausur Interdisziplinäres wirtschafts-/rechtswissenschaftliches Seminar 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 2 PL: Hausarbeit und Präsentation/Diskussion			180 AS / 6 LP
Modul 11: Interdisziplinäres wirtschafts-/rechtswissenschaftliches Seminar						
Modul Master-Arbeit:						
Modul 12: Master-Arbeit						
Gesamt LVS	ca. 29	ca. 27	ca. 25		1	ca. 82
Gesamt AS	870	930	900		900	3600 AS / 120 LP

**Anlage 1: Studiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Abkürzungen:

PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung
AS	Arbeitsstunden
LP	Leistungspunkte
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
K	Kolloquium
PS	Planspiel

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum nicht-konsekutiven Studiengang Wirtschaftswissenschaften
für Juristen mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	1
Modulname	Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik
Modulverantwortlich	Professur für Wirtschaftsinformatik I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Buchführung (Einführung in das betriebliche Rechnungswesen, System der doppelten Buchführung, Buchung von Geschäftsvorfällen auf Bestands- und Erfolgskosten, etc.); spezielle Buchungen (Erfassung der Umsatzsteuer, von Privatentnahmen und Privateinlagen, etc.); Buchungen zum Jahresabschluss</p> <p>Grundlegende Begriffe, Zusammenhänge und Vorgehensweisen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Grundkenntnisse in Nutzung von Hard- und Software; Beschreibung und Einsatz betrieblicher Informations- und Kommunikationssysteme</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Gestaltung und Nutzung der Buchführung bzw. zum Einsatz und zur Nutzung von Informationstechniken im Unternehmen sowie grundlegender Fertigkeiten zur Nutzung der Instrumente und Systeme</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtvolumen von 6 LVS/180 AS (90 Kontaktstunden, 90 Stunden Selbststudium):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Buchführung (2 LVS) • Ü: Buchführung (1 LVS) • V: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Buchführung • 90-minütige Klausur zu Wirtschaftsinformatik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Buchführung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Wirtschaftsinformatik: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	2
Modulname	Mathematik und Statistik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mathematik I – Vermittlung grundlegender Theorien und Fertigkeiten in dem Bereich Algebra Mathematik II – Vermittlung grundlegender Theorien und Fertigkeiten im Bereich Analysis Statistik – Beschreibende Statistik, Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zufallsgrößen, schließende Statistik, Parameterschätzung, Prüfen statistischer Hypothesen, Signifikanztests, Korrelation und Regression sowie ausgewählte statistische Verfahren</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Anwendung, Interpretation und Aussagekraft mathematischer und statistischer Untersuchungen und Analysen für wirtschaftswissenschaftliche Probleme</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 15 LVS/450 AS (225 Kontaktstunden, 225 Stunden Selbststudium):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mathematik I (4 LVS) • Ü: Mathematik I (2 LVS) • V: Mathematik II (2 LVS) • Ü: Mathematik II (1 LVS) • V: Statistik (4 LVS) • Ü: Statistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Prüfungsleistung zu Mathematik I: 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestehen bedeutet: 2/3 der Aufgaben eines Komplexes wurden richtig gelöst. • für die Prüfungsleistung zu Mathematik II: 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestehen bedeutet: 2/3 der Aufgaben eines Komplexes wurden richtig gelöst.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Mathematik I • 90-minütige Klausur zu Mathematik II • 90-minütige Klausur zu Statistik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Mathematik I: Gewichtung 1,5, Bestehen erforderlich • Klausur zu Mathematik II: Gewichtung 1,5, Bestehen erforderlich • Klausur zu Statistik: Gewichtung 2, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer	3
Modulname	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
Modulverantwortlich	Professur für Unternehmensrechnung und Controlling, Professur für Wirtschaftspolitik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWL) - Grundbegriffe, Überblick über die Entwicklung der BWL mit verschiedenen Betrachtungsweisen (Betrieb, Umwelt, Betriebsstrukturen, Kulturen, Prozesse, Managements und Führung von Betrieben, etc.) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL) - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL), mikroökonomische Theorie sowie makroökonomische Theorie und Politik</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von Kenntnissen zu betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundkategorien, ihren Zusammenhängen und theoretischen Konzepten</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtfumfang von 6 LVS/180 AS (90 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die BWL (2 LVS) • Ü: Einführung in die BWL (1 LVS) • V: Einführung in die VWL (2 LVS) • Ü: Einführung in die VWL (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Einführung in die BWL • 60-minütige Klausur zu Einführung in die VWL
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Einführung in die BWL: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Einführung in die VWL: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	4
Modulname	Schlüsselkompetenzen
Modulverantwortlich	Professur für Innovationsforschung und nachhaltiges Ressourcenmanagement
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick zu grundlegenden sozialwissenschaftlichen Begriffen, wissenschaftstheoretischen Grundlagen und für die Wirtschaftswissenschaften relevanten Sozialtheorien • Vorgehen bei der Bearbeitung von Forschungs- oder Praxisprojekten, Grundlagen des Projektmanagements, • grundlegende Hinweise zum Umgang mit und zur Arbeit unter unterschiedlichen kulturellen Rahmenbedingungen; nationalkulturelle Unterschiede und ihre Konsequenzen für die interkulturelle Kommunikation und Kooperation; • Teamarbeit und Kommunikation in der Gruppe, Rhetorik, Moderation und Führung von Gruppen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Wissen und Verstehen wichtiger sozialwissenschaftlicher und sozialtheoretischer Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie Entwicklung fachübergreifender sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlichen Arbeit</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamumfang von 6 LVS/180 AS (90 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium). Aus den folgenden vier Angeboten sind zwei auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sozialwissenschaftliche Grundlagen (1 LVS) Ü: Sozialwissenschaftliche Grundlagen (2 LVS) • V: Gruppen- und Projektarbeit (1 LVS) Ü: Gruppen- und Projektarbeit (2 LVS) • V: Moderation/Präsentation (1 LVS) Ü: Moderation/Präsentation (2 LVS) • V: Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation (1 LVS) Ü: Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Je nach Wahl der Angebote sind zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Sozialwissenschaftliche Grundlagen • 90-minütige Klausur zu Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation • 15-minütige mündliche Präsentation und Reflexionsarbeit zu Gruppen- und Projektarbeit • 15-minütige mündliche Moderation/Präsentation sowie Reflexionsbericht (ca. 5 Seiten) zu Moderation/Präsentation
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Sozialwissenschaftliche Grundlagen: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundlagen interkultureller Kooperation und Kommunikation: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • mündliche Präsentation und Reflexionsarbeit zu Gruppen- und Projektarbeit: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich

	<ul style="list-style-type: none">• mündliche Moderation/Präsentation sowie Reflexionsbericht zu Moderation/Präsentation: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer	5
Modulname	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I
Modulverantwortlich	Professur für Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Produktionswirtschaft – Einführung in die Produktionswirtschaft, Produktionsplanung und -steuerung mit Teilproblemen der Material- und Auftragsdisposition sowie Produktionssteuerung einschließlich der Vorstellung quantitativer Methoden zur Lösung typischer Planungsprobleme Grundlagen des Marketing – Marketing-Entscheidungen, Strategisches Marketing, Produkt- und Sortimentspolitik, Kommunikationspolitik, Kontrahierungspolitik, Distributionspolitik, Organisation, Planung und Kontrolle des Marketing-Managements Kosten- und Erlösrechnung (KER) – Aufgaben und Aufbau der KER; Bereiche der KER (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung); Systeme der KER (Teil- und Vollkosten-, Ist- und Plankostenrechnungen) Steuerplanung I – Genereller Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen, Besteuerung und Investition, Besteuerung und Finanzierung, Besteuerung und Mitarbeiterentlohnung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse zu zentralen betriebswirtschaftlichen Kategorien und theoretischen Konzepten in wichtigen Grundbereichen der BWL; Wissen über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Kategorien; Fähigkeit zur Anwendung der Konzepte auf praktische Beispiele, Fälle und Probleme; Erwerb eines grundlegenden Verständnisses für Komplexität und Schwierigkeit der Steuerung von Betrieben sowie Gewinnen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auf Betriebe</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 9 LVS/270 AS (135 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium). Aus folgenden vier Angeboten sind drei auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Produktionswirtschaft (2 LVS) Ü: Grundlagen der Produktionswirtschaft (1 LVS) • V: Grundlagen des Marketing (2 LVS) Ü: Grundlagen des Marketing (1 LVS) • V: Kosten- und Erlösrechnung (2 LVS) Ü: Kosten- und Erlösrechnung (1 LVS) • V: Steuerplanung I (2 LVS) Ü: Steuerplanung I (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Je nach Wahl der Veranstaltungsangebote sind drei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Produktionswirtschaft • 60-minütige Klausur zu Grundlagen des Marketing • 60-minütige Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung • 60-minütige Klausur zu Steuerplanung I
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Grundlagen der Produktionswirtschaft: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Grundlagen des Marketing: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich

- Klausur zu Steuerplanung I: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots

Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand

Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.

Dauer des Moduls

Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	6
Modulname	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II
Modulverantwortlich	Professur für Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Finanzierung – Finanzierungsinstrumente und –ziele, Investitionen als Objekte der Unternehmensführung, statische und dynamische Verfahren zur Vorteilhaftigkeitsbeurteilung bei vollkommenen und unvollkommenen Kapitalmärkten Investitionsrechnung - Grundlagen der Investitionen, statische und dynamische Verfahren zur Vorteilhaftigkeitsbeurteilung und weiterführende Modelle/Verfahren Jahresabschluss – Grundlagen; Bilanzinhalte, -ausweis und -bewertung; weitere Bestandteile der Rechnungslegung (Gewinn- und Verlust-Rechnung, Anhang, Lagebericht, Kapitalflussrechnung), Sonderfragen einzelner Bilanzpositionen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse zu zentralen betriebswirtschaftlichen Kategorien und theoretischen Konzepten in wichtigen Grundbereichen der BWL; Wissen über Zusammenhänge zwischen verschiedenen Kategorien; Fähigkeit zur Anwendung der Konzepte auf praktische Beispiele, Fälle und Probleme; Erwerb eines grundlegenden Verständnisses für Komplexität und Schwierigkeit der Steuerung von sowie einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auf Betriebe</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 9 LVS/270 AS (135 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Finanzierung (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Finanzierung (1 LVS) • V: Investitionsrechnung (2 LVS) • Ü: Investitionsrechnung (1 LVS) • V: Jahresabschluss (2 LVS) • Ü: Jahresabschluss (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Finanzierung • 60-minütige Klausur zu Investitionsrechnung • 60-minütige Klausur zu Jahresabschluss
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Grundlagen der Finanzierung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Investitionsrechnung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich • Klausur zu Jahresabschluss: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	7
Modulname	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I
Modulverantwortlich	Professur für Mikroökonomie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mikroökonomie – Lehrgeschichtliche Einordnung, Haushalts-, Unternehmens- und Markttheorie, Anwendung der Grundlagen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel der Veranstaltung Mikroökonomie ist es, Kenntnisse über das wert- und verteilungstheoretische Forschungsprogramm der Klassik, über die neoklassische Haushalts- und Unternehmenstheorie sowie über die Preisbildung auf Märkten und weitere mikroökonomische Ansätze zu vermitteln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtvolumen von 6 LVS/180 AS (90 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mikroökonomie (4 LVS) • Ü: Mikroökonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Mikroökonomie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	8
Modulname	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II
Modulverantwortlich	Professur für Makroökonomie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Makroökonomie - Elemente der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, grundlegende empirische Zusammenhänge, das neoklassische Modell, das Solow-Modell und Erweiterungen, neoklassische Arbeitsmarktanalyse, Geld und Inflation, das keynesianische Modell, Gesamtangebot und Phillips-Kurve, Theorie realer Konjunkturzyklen, Neue Klassik, Neuer Keynesianismus, Staatsverschuldung, Konsum- und Investitionsfunktion, Makroökonomik der offenen Volkswirtschaft</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erweitertes Verständnis der relevanten makroökonomischen Theorien zur Analyse von Wachstum, konjunkturellen Schwankungen, Arbeitslosigkeit und Inflation auf grundlegendem Niveau; Erwerb von Methodenwissen bezüglich der Modellierung von makroökonomischen Phänomenen in lang- und kurzfristiger Betrachtung</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 6 LVS/180 AS (90 Kontaktstudien und 90 Stunden Selbststudium):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Makroökonomie (4 LVS) • Ü: Makroökonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Makroökonomie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	9																										
Modulname	Rechtswissenschaftliche Vertiefung																										
Modulverantwortlich	Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Professur für Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht																										
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht – Grundlagen (insbesondere Rolle des Rechts im internationalen Wirtschaftsverkehr, Stellung und Aufgaben Internationaler Organisationen/Gremien sowie Inhalt und Funktion wichtiger multi- und bilateraler wirtschaftsrelevanter völkerrechtlicher Verträge); europäische Organisationen außerhalb der EG/EU; EG-Wirtschaftsrecht, insbesondere Binnenmarkt, Währungsunion und Grundfreiheiten Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien – Verknüpfung von allgemeinem Umwelt- und Planungsrecht mit Fragen der Rechts Erneuerbarer Energien, insbesondere im Hinblick auf deren unterschiedliche Quellen und Formen, den Emissionszertifikatehandel und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Einsatzes solcher Energien Recht der Bankwirtschaft – Grundlagen (Internationale und europäische Rahmenbedingungen, Entwicklung, verfassungsrechtliche Basis); Bankenaufsicht/-regulierung; Grundzüge des Bankvertragsrechts; Überblick über Währungsrecht Recht und Technik – Produzenten- und Produkthaftung im Zivilrecht (Deutschland, EG, USA) und im Strafrecht, Produkthaftung nach dem GPSG, Umwelthaftung nach dem UmweltsHG; technische Regeln im Recht; Recht des technischen Sachverständigen Öffentliches Wirtschaftsrecht – Wirtschaftsverfassung und Einbindung in die Europäische Union; Akteure, Instrumente, Verfahren, Sanktionen; ausgewählte Bereiche des Öffentlichen Wirtschaftsrechts (Außenwirtschafts-, Gewerberecht etc.) Recht des geistigen Eigentums – Bedeutung des Urheberrechts und gewerblicher Schutzrechte, insbesondere von Patenten, Marken und Design im Hinblick auf Erwerb und Verteidigung dieser Rechte und ihren Einsatz als Marketing-Instrument Wettbewerbsrecht – Deutsches und internationales/EG-Wettbewerbsrecht auf der Grundlage von Wettbewerbstheorien und -politik; GWG - Geschichte und Grundlagen, insbesondere Modell vollkommener Konkurrenz und Theorie des funktionsfähigen Wettbewerbs Energiepolitik und -recht – Aktuelle energiewirtschaftliche Themen unter besonderer Beachtung von Ressourcenknappheit, rechtlichen Rahmenbedingungen, Regulierungsanforderungen und wettbewerbswirtschaftlichen Belangen Recht der Information und Kommunikation I – Grundlagen (internationale Vorgaben und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen); IT-relevantes Vertragsrecht und Recht</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb vertiefter Kenntnis des Wirtschafts- und wirtschaftsrelevanten Rechts unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu Wirtschaft und Technik</p>																										
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen und Übungen im Gesamtumfang von 11 LVS/360 AS (180 Kontaktstunden und 180 Stunden Selbststudium).</p> <p>Aus den nachfolgenden neun Angeboten sind insgesamt vier Angebote zu wählen, dabei aus den Angeboten 1. bis 4. mindestens ein und maximal zwei Angebote:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. V: Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td> Ü: Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>2. V: Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>3. V: Recht der Bankwirtschaft</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>4. V: Recht und Technik</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>5. V: Öffentliches Wirtschaftsrecht</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td> Ü: Öffentliches Wirtschaftsrecht</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>6. V: Recht des geistigen Eigentums</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td> Ü: Recht des geistigen Eigentums</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>7. V: Wettbewerbsrecht</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td>8. V: Energiepolitik und -recht</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> <tr> <td>9. V: Recht der Information und Kommunikation I</td> <td>(2 LVS)</td> </tr> <tr> <td> Ü: Recht der Information und Kommunikation I</td> <td>(1 LVS)</td> </tr> </table>	1. V: Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht	(2 LVS)	Ü: Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht	(1 LVS)	2. V: Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien	(1 LVS)	3. V: Recht der Bankwirtschaft	(2 LVS)	4. V: Recht und Technik	(2 LVS)	5. V: Öffentliches Wirtschaftsrecht	(2 LVS)	Ü: Öffentliches Wirtschaftsrecht	(1 LVS)	6. V: Recht des geistigen Eigentums	(1 LVS)	Ü: Recht des geistigen Eigentums	(1 LVS)	7. V: Wettbewerbsrecht	(2 LVS)	8. V: Energiepolitik und -recht	(1 LVS)	9. V: Recht der Information und Kommunikation I	(2 LVS)	Ü: Recht der Information und Kommunikation I	(1 LVS)
1. V: Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht	(2 LVS)																										
Ü: Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht	(1 LVS)																										
2. V: Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien	(1 LVS)																										
3. V: Recht der Bankwirtschaft	(2 LVS)																										
4. V: Recht und Technik	(2 LVS)																										
5. V: Öffentliches Wirtschaftsrecht	(2 LVS)																										
Ü: Öffentliches Wirtschaftsrecht	(1 LVS)																										
6. V: Recht des geistigen Eigentums	(1 LVS)																										
Ü: Recht des geistigen Eigentums	(1 LVS)																										
7. V: Wettbewerbsrecht	(2 LVS)																										
8. V: Energiepolitik und -recht	(1 LVS)																										
9. V: Recht der Information und Kommunikation I	(2 LVS)																										
Ü: Recht der Information und Kommunikation I	(1 LVS)																										

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Je nach Wahl der Angebote sind vier der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zu Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht• 90-minütige Klausur zu Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien• 90-minütige Klausur zu Recht der Bankwirtschaft• 90-minütige Klausur zu Recht und Technik• 90-minütige Klausur zu Öffentliches Wirtschaftsrecht• 60-minütige Klausur zu Recht des geistigen Eigentums• 90-minütige Klausur zu Wettbewerbsrecht• 60-minütige Klausur zu Energiepolitik und -recht• 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht der Umwelt und Erneuerbarer Energien: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht der Bankwirtschaft: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht und Technik: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Öffentliches Wirtschaftsrecht: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht des geistigen Eigentums: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Wettbewerbsrecht: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Energiepolitik und –recht: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht der Information und Kommunikation I: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	10
Modulname	Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung
Modulverantwortlich	Professur für Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Strategisches Management – Grundlagen und Konzepte des Strategischen Managements; Prozess des Strategischen Managements mit Zielbildung, Strategischer Analyse und Prognose, Strategiebestimmung, Strategieimplementierung sowie Strategischer Kontrolle; Instrumente des Strategischen Managements; Ausgewählte Strategien auf Gesamtunternehmens-, Geschäftsbereichs- und Funktionsbereichsebene Management und Führung in Organisationen – Vermittlung von theoriegeleitetem Praxiswissen zu Grundbegriffen wie Organisation und Organisieren, Management und Führung; Organisationen als Institutionen; Grundlagen des Managements von Organisationen; Organisatorische Strukturgestaltung; Machtstrukturen und Mikropolitik; Führung; Management des Wandels Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung – Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen; Handlungsfehler, Herausforderungen und künftige Gestaltungsfehler des Personalmanagements in einer wissensbasierten Wirtschaft; Grundlagen Personalführung Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel – Führen simulierter Unternehmen in Gruppen, um die Anwendung wirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden in komplexen Wettbewerbssituationen zu trainieren Recht der Information und Kommunikation II – Vertiefung in den Bereichen Telemedienrecht, Signaturrecht, E-Commerce/E-Government/E-Payment, einschließlich internationaler und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung und Verbreiterung ausgewählter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Probleme</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen, Übungen und Planspiele im Gesamtumfang von 8 LVS/270 AS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Strategisches Management (2 LVS) • V: Recht der Information und Kommunikation II (2 LVS) • Ü: Recht der Information und Kommunikation II (1 LVS) • PS: Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel (3 LVS) <p>Anstelle des Wirtschaftswissenschaftlichen Planspiels kann eines der beiden folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Angebote (1. oder 2.) gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. V: Management und Führung in Organisationen (2 LVS) 2. V: Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	weiterführende Kenntnisse aus den Modulen 3 und 5
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Strategisches Management • 90-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II • Nachweis des Erreichens des zu Beginn definierten Ergebnisses und Erstellen eines Berichts zu Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel (90 AS) <p>Je nach Wahl der Lehrveranstaltungen kann anstelle des Wirtschaftswissenschaftlichen Planspiels eine der folgenden beiden Prüfungsleistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Management und Führung in Organisationen

	<ul style="list-style-type: none">• 90-minütige Klausur zu Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Strategisches Management: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Wirtschaftswissenschaftliches Planspiel: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Management und Führung in Organisationen: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich• Klausur zu Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	11
Modulname	Interdisziplinäres wirtschafts-/rechtswissenschaftliches Seminar
Modulverantwortlich	Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Themen an den Schnittstellen von Recht und Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre <u>Qualifikationsziele:</u> Vertiefung interdisziplinären Verständnisses und Vorbereitung auf das Modul 12, insbesondere die Fertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar im Gesamtvolumen von 2 LVS / 180 AS.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 1 – 5, 7 und 9
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen, 150 AS)• Präsentation und Diskussion (ca. 15 Minuten)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit: Gewichtung 3, Bestehen erforderlich• Präsentation und Diskussion: Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	12
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte und Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln. Das Thema der Arbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Kolloquiums trägt der Studierende die Ergebnisse vor und diskutiert hierüber mit den Prüfern.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium im Gesamtumfang von 1 LVS / 90 AS.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module 1 – 11
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten, 16 Wochen Bearbeitungszeit • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit: Gewichtung 3 • mündliche Prüfung (Kolloquium): Gewichtung 1, Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in der Regel im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang
Wirtschaftswissenschaften für Juristen*
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 22. August 2007**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

* Englische Bezeichnung: Management and Economics for Legal Professionals.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus insgesamt 12 Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften für Juristen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Anmeldung) ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang alternativer Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13**Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14**Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Unabhängig davon, sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung kann nur in besonderen Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang erfüllen, nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

1. ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert und
2. ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und interpretieren und
3. ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
4. ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule (Pflichtmodule):

Modul 1 - Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutik, 6 LP, Gewichtung 10,

Modul 2 - Mathematik und Statistik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften, 15 LP,
Gewichtung 25,

Modul 3 - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, 6 LP, Gewichtung 10,

Modul 4 - Schlüsselkompetenzen, 6 LP, Gewichtung 10,

Modul 5 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 9 LP, Gewichtung 15,

Modul 6 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II, 9 LP, Gewichtung 15,

Modul 7 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre I, 6 LP, Gewichtung 10,

Modul 8 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre II, 6 LP, Gewichtung 10,

insgesamt 63 LP,

2. Vertiefungsmodule (Pflichtmodule):

Modul 9 - Rechtswissenschaftliche Vertiefung, 12 LP, Gewichtung 20,
Modul 10 - Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung, 9 LP, Gewichtung 15,
Modul 11 - Interdisziplinäres wirtschafts-/rechtswissenschaftliches Seminar, 6 LP, Gewichtung 10,
insgesamt 27 LP,

3. Modul Master-Arbeit:

Modul 12 - Master-Arbeit, 30 LP, Gewichtung 50.

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2007/2008 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2007.

Chemnitz, den 22. August 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes